

SEXUALITÄT UND BEHINDERUNG

Leitlinien für Mitarbeiter

1. Grundverständnis

Sexualität drückt als eine der zentralen Antriebskräfte des Menschen dessen ganze Vielfalt aus.

Sie kann Ausdruck tiefer Liebe sein und Quelle zerstörerischer Kräfte und schwerster Verwundungen.

Sie kann sich auf genitale Lust beschränken, darüber hinaus vielfältige Formen von Zärtlichkeit und Berührung umfassen und sich mit tiefen Gefühlen und langen Beziehungen verbinden.

Wir erleben Sexualität als etwas höchst Privates und Intimes. Und zugleich ist sie ein wichtiges Thema in Öffentlichkeit und Gesellschaft: Als Gegenstand von sozialen Regelungen, von Ethik und Moral ebenso wie als Thema künstlerischen Ausdrucks.

Sexualität ist persönlichste Hingabe. Und mit Sexualität lassen sich gute Geschäfte machen, von der Werbung bis zur Pornografie und Prostitution.

Sie ist, kurz gesagt, für uns Menschen Geschenk und Aufgabe zugleich.

Grundsätze und Regelungen zum Thema Sexualität können heute nicht mehr von einer bestimmten Sexualmoral ausgehen. Denn zu vielfältig sind hier die Auffassungen der Menschen in unserer Gesellschaft.

Die Grundsätze und Regelungen können nur auf einer allgemeineren Basis aufbauen: Auf dem Respekt vor der Würde des einzelnen Menschen und auf der (wechselseitigen) Wahrung seiner Privatsphäre und Integrität. Hier ist die Basis, aus der sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Bewohnern wie Mitarbeitern ableiten, aus der sich aber auch Ansprüche von Menschen mit mehrfacher Behinderung ergeben, was besondere Unterstützung und besonderen Schutz gegen Übergriffe betrifft.

2. Grundsätze für das Leben und Arbeiten im Dorf

Wir sehen den/die Bewohner/in als Menschen mit sehr individuellen sexuellen Ausprägungen und Wünschen. Zugleich sind wir uns der Unterschiedlichkeit von Wertvorstellungen bewusst und versuchen, nicht die eigenen Vorstellungen (z.B. von Heterosexualität) auf andere überzustülpen.

Wir sehen - zusätzlich zum gesetzlichen Rahmen - Grenzen des persönlichen Freiraums dort, wo Menschen ausgebeutet bzw. diskriminiert werden, die sich selbst nicht ausreichend wehren können.

Wir fördern und unterstützen nach Möglichkeit die Bewohner/innen, um Handicaps auszugleichen, die sie hindern ihre Sexualität zu leben. Dabei gilt für uns der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Wir wirken mit, dass auch in der Öffentlichkeit das Thema Sexualität und Behinderung offen und menschenwürdig behandelt wird.

Wir wissen, dass der Umgang mit Sexualität eng damit verbunden ist, wie wir insgesamt miteinander umgehen, vor allem wie respektvoll wir gegenüber Bewohner/innen und deren Privatsphäre sind.

3. Verhalten bei sexueller Belästigung und bei sexuellem Missbrauch

Bewohner mit mehrfacher Behinderung sind im Zusammenleben mit anderen Menschen besonders schutzbedürftig, wenn sie sich nämlich persönlich nicht ausreichend abgrenzen bzw. wehren können. Mitarbeiter sind hier unter anderem auch verpflichtet, sie bei sexuellen Belästigungen zu schützen.

Ein besonders tabuisiertes Thema ist der sexuelle Missbrauch. Die Tabuisierung beginnt schon damit, dass sich Opfer von sexuellem Missbrauch oft schämen, über ihre Erfahrungen zu reden. Darum wird zusätzlich zu den Beschwerdestellen im Dorf (Dorfrat, Abteilungsleiter/Bereichsleiter/Pädagogischer Leiter) ein einfacher Zugang zu einer externen Sexualberatungsstelle eingerichtet. Hinweise auf sexuellen Missbrauch werden innerhalb des Dorfes direkt und diskret behandelt mit dem Ziel, die Situation klar aufzulösen und den Beteiligten passende Hilfe zukommen zu lassen.

Was sexuelle Belästigung betrifft, so sind auch Mitarbeiter/innen immer wieder davon betroffen. Auch von ihrer Seite ist es wichtig, klar anzusprechen, was sie stört oder verletzt und eine passende Abgrenzung und Lösung zu erreichen. Auch den Mitarbeiter/innen steht neben der internen Abklärung über Abteilungsleiter/Bereichsleiter/Pädagogischen Leiter die externe Beratungsstelle zur Verfügung.

Zum Schutz vor sexueller Belästigung gehört auch, dass Bewohner/innen während einer pflegerischen Tätigkeit oder Assistenzleistung nicht pornografisches Material (im Sinn von Hardcore-Video oder Pornomagazinen etc.) offen im Zimmer aufliegen haben.

4. Hilfe im Bereich der Sexualität

„Passive Sexualhilfe“ durch einzelne geschulte Mitarbeiter im Wohnbereich

Unter „passiver Sexualhilfe“ ist eine Unterstützung des/der Bewohner/in zu verstehen, die dem/der Bewohner/in im Sinn von Assistenz ermöglicht, seine/ihre Form von Sexualität zu leben. Dazu gehören beispielsweise:

- Aufklärung und Beratung über die persönliche Entwicklung und das Erleben von Sexualität
- Aufklärung und Beratung über Möglichkeiten der Verhütung
- Vermittlung und Begleitung zu Beratungsstellen
- Unterstützung zur Beschaffung von sexuellen Hilfsmitteln
- Begleitung zur Kontaktaufnahme von Partnervermittlungseinrichtungen, etc.

Diese Assistenz versteht sich im Sinn der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie stellt an Mitarbeiter/innen besonders hohe Anforderungen und setzt deren freiwillige Bereitschaft voraus. Von Seiten des Dorfes werden für diese Mitarbeiter/innen eine sexualpädagogische Schulung und regelmäßige Begleitung zur Verfügung gestellt.

„Passive Sexualhilfe“ ist genau gegenüber „aktiver Sexualhilfe“ abzugrenzen. Unter aktiver Sexualhilfe verstehen wir jegliche Form einer direkten Hilfe, die die Intimsphäre einer Person betrifft und für diese Person Lust, Befriedigung und sexuelles Erleben ermöglicht und dabei eine/n Mitarbeiter/in aktiv mit einbezieht (Assistenz zur Masturbation, genitale Sexualität mit Bewohner/innen, etc.). Diese Form von Sexualhilfe kann nicht durch Mitarbeiter erfolgen und ist für diese streng verboten. Wesentliche Gründe dafür: Aktive Sexualhilfe ist mit sonstigen Rollen von Mitarbeiter/innen nicht vereinbar. Vor allem aber verschwimmt die Grenze zum „Missbrauch von abhängigen Personen“.

5. Unterstützung von Partnerbeziehungen

Das Dorf unterstützt Bewohner/innen dabei, eine Partnerschaft aufzubauen und zu leben.

Bei Partnerschaften unter Bewohner/innen bietet das Dorf traditionellerweise die Möglichkeit, zwei Garconnieren zusammenzulegen und daraus eine gemeinsame Wohnung zu gestalten. Voraussetzung dafür ist, dass solche Garconnieren frei gemacht werden können.

Bei Partnerschaften zwischen Bewohnern und Externen bietet das Dorf eigene Wohnungen. Dabei wird der/die Bewohner/in weiter vom Team der Wohnebene gepflegt. Bzgl. der Miete des nichtbehinderten Partners, bzgl. Haushaltsführung und sonstige Fragen der Lebensführung sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

Eine Partnerschaft zwischen einem/r Bewohner/in und einem/r Mitarbeiter/in setzt voraus, dass der/die Mitarbeiter/in nicht in der unmittelbaren Betreuung ihres/r Partners/in steht, denn dann ergeben sich erfahrungsgemäß unlösbare und sehr belastende Verwicklungen. Entwickelt sich also eine Beziehung zwischen einem/r Mitarbeiter/in und einem/r Bewohner/in innerhalb einer Wohnebene, so müsste einer der beiden Partner (in der Regel der/die Mitarbeiter/in) die Wohnebene wechseln.

Erfahrungsgemäß ist eine unterstützende Begleitung durch eine/n externe/n Berater/in sehr hilfreich, um Partnerschaften in den verschiedensten Formen zu stützen.